

5. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011, in seiner Fassung der 4. Änderung, soll wie folgt geändert und ergänzt werden:

Alt	Neu
§ 5	§ 5
Allgemeine Steuerermäßigung	Allgemeine Steuerermäßigung
(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen für: a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche vom nächsten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, b) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde, c) Hunde, die über Hundesportvereine der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) eine Prüfung vor einem Leistungsprüfer mit Erfolg abgelegt haben und dessen Halter nachweislich Mitglied in einem Hundesportverein des DVG ist. Das Ablegen der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses sowie der Kopie des Richterberichtes nachzuweisen. Die Ermäßigung ist jährlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres neu zu beantragen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises erlischt die Steuerermäßigung und es wird automatisch der volle Steuersatz beschieden. d) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von der nächsten im Zusammenhang bebauten Ortschaft mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind.	(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen für: a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche vom nächsten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, b) Jagdhunde, mit erfolgreich bestandener Brauchbarkeitsprüfung, von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde. Ein Nachweis über die Brauchbarkeitsprüfung und die Jagdausübungsberechtigung sind bei der Beantragung der allgemeinen Steuerermäßigung vorzulegen. c) Hunde, die die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben und dessen Halter nachweislich Mitglied in einem Hundesportverein ist. Das Ablegen der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Der Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Hundesportverein ist jährlich bis zum Ende des 1. Quartals neu vorzulegen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises erlischt die Steuerermäßigung und es wird automatisch der volle Steuersatz beschieden. d) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von der nächsten im Zusammenhang bebauten Ortschaft mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind.
§ 11	§ 11
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist jährlich zum 01.07. fällig. (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Lauf des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Lauf des Jahres und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.	(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist jährlich zum 01.07. fällig. (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Lauf des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Lauf des Jahres und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

(3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer, abweichend vom Absatz 1, in Quartalsbeträgen zum 15. des letzten Quartalmonats entrichtet werden, wenn die Gesamtbeträge der Hundesteuer für einen Steuerschuldner eine Summe von 400,00 Euro im Jahr übersteigt. Der Antrag ist jährlich spätestens bis zum 15. Dezember des Vorjahres neu zu stellen.	(3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer, abweichend vom Absatz 1, in Quartalsbeträgen zum 15. des letzten Quartalmonats entrichtet werden, wenn die Gesamtbeträge der Hundesteuer für einen Steuerschuldner eine Summe von 400,00 Euro im Jahr übersteigt. Der Antrag ist jährlich spätestens bis zum 15. Dezember des Vorjahres neu zu stellen. (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
--	--